

Haushaltssatzung

der Gemeinde Offenbach an der Queich

für das Haushaltsjahr 2011

vom 4. Juli 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) am 01.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.431.210 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.900.195 €
Jahresüberschuss	<u>531.015 €</u>

2. im Finanzhaushalt

Die ordentlichen Einzahlungen auf	7.291.625 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	6.195.810 €
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>1.095.815 €</u>

Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	189.165 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.083.910 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-1.894.745 €</u>

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	418.380 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	109.740 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>308.640 €</u>
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	8.396.880 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	8.396.880 €
Die Veränderung des Finanzmittelstandes im Haushaltsjahr	-14.365 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 €
Verzinsten Kredite auf	901.725 €
Zusammen auf	<u>901.725 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	<u>0 €</u>
--	------------

Kredite zur Liquiditätssicherung werden bei der Verbandsgemeinde Offenbach aufgenommen. Die die Gemeinde betreffenden Anteile erhöhen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde. Sie sind, sofern vorhanden, in Zeile 48 des Gesamtfinanzplans ausgewiesen.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	285 v.H.
Grundsteuer B auf	340 v.H.
Gewerbsteuer auf	364 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind in der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer festgelegt.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Der Beitragssatz für die Beiträge für Feld-, Wald- und Weinbergswegen ist in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Wald- und Weinbergswegen vom 12. September 2001 mit 20,00 €/Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

Der Beitragssatz für die Beiträge zur Starenabwehr ist in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Starenabwehr vom 10. September 2009 mit 50,00 €/Hektar Weinbaufläche festgelegt.

§ 8 Eigenkapital

Da die Ortsgemeinde Offenbach an der Queich den Umstieg auf das doppelte Rechnungswesen erst zum 01.01.2009 vollzogen hat, ist der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 noch nicht bekannt und aufgrund zeitraubender Erfassungen erst bis zum 31.12.2011 berechenbar.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt, da keine entsprechenden Anträge vorliegen.

§ 12 Weitere Bestimmungen

keine

Offenbach an der Queich, den 4. Juli 2011

(Axel Wassyl)
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 14.04.2011 angezeigt. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.06.2011 folgendes mitgeteilt:

Der Ergebnishaushalt 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 531.015,00 € ab. Nach den Planungen der Folgejahre werden für 2012 Überschüsse in Höhe von 606.340,00 € erwartet. Für die Jahre 2013 und 2014 hingegen werden jedoch Fehlbeträge von 424.920,00 € bzw. 321.160,00 € erwartet. Die kurzfristigen und vorübergehenden Verbesserungen der Jahre 2011 und 2012 im Ergebnishaushalt sind vor allem auf die Erträge aus der Veräußerung von bebaubaren Grundstücken zurückzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass im Ergebnishaushalt in den kommenden Jahren erhebliche Verluste vorgesehen sind, ist die Ortsgemeinde Offenbach gehalten durch Aufwandsreduzierungen bzw. durch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur die Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden können. Bei den Gebührenhaushalten ist möglichst zu gewährleisten, dass, so weit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit bei den freiwilligen Aufgaben die ausgewiesenen Fehlbeträge reduziert werden können. Bei der Prüfung sind aber nicht nur die freiwilligen Leistungen sondern auch die Pflichtleistungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Überprüfung sollte dahingehend erfolgen, ob bei der Art und Weise der Aufgabenerfüllung Kostenreduzierungen erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung zurückgestellt.

Der Finanzhaushalt kann im Haushaltsjahr 2011 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 901.715,00 € ausgeglichen werden. Das heißt, der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen mit jeweils 8.396.880,00 € stimmen überein.

Der Finanzhaushalt ist gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in der Planung dann ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Im Haushaltsjahr 2011 schließen die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit einem Saldo in Höhe von 1.095.815,00 € ab. Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind in Höhe von 117.160,00 € zu leisten. Der Finanzhaushalt ist somit in der Planung im Jahr 2011 als ausgeglichen anzusehen.

Die Finanzplanung zeigt, dass nur noch im Folgejahr 2012 der Finanzhaushalt ausgeglichen werden kann.

Nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der so genannten Freien Finanzspitze) werden für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 noch eine Freie Finanzspitze in Höhe von 978.655,00 € bzw. 674.377,00 € veranschlagt. In den nachfolgenden Finanzplanungsjahren 2013 und 2014 sind jedoch negative Freie Finanzspitzen in Höhe von 375.000,00 € und 282.000,00 € ausgewiesen.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplans ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11. Juli 2011 bis 19. Juli 2011 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 21, öffentlich aus.

Offenbach an der Queich, den 4. Juli 2011

.....
(Axel Wassyl)
Bürgermeister

